

# Caritas

Nah. Am Nächsten

# Caritas.



# Nah. Am Nächsten



# Bundesteilhabegesetz

Johanna Wettengl  
DiCV München und Freising e.V.  
Abteilung Spitzenverband und Fachqualität  
Referentin Behindertenhilfe

29.5.2019

1. UN Konvention
2. Ziele des BTHG
3. Regelungen ab Inkrafttreten bzw. ab 1.1.2017
4. Regelungen ab 1.1.2018
5. Regelungen ab 1.1.2020
6. Übergangsvereinbarung ab 1.1.2020
7. Einverständniserklärungen
8. Wohn- und Betreuungsverträge
9. Fragen

## UN Konvention

**UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung** (Dez. 2006); Ratifizierung der UN-Konvention im Februar 2009 in Deutschland

Ziele:

- Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit und Gleichberechtigung bei der gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit Behinderung,
- die Gesetzgebung für behinderte Menschen so auszurichten, dass die in der Konvention geregelten Rechte verwirklicht werden,
- Behinderung ist als gesellschaftliche Konstruktion und soziale Problemlage zu verstehen und nicht vorrangig in dem Menschen mit Behinderung zu verorten, sondern in der Gesellschaft und in den geschaffenen staatlichen Rahmenbedingungen.

## 2. Ziele des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

## Ziele (BMAS)

### **Verbesserung der Selbstbestimmung – Umsetzung der UN-BRK**

- Teilhabeplan
- Teilhabeberatung
- Schaffung von Alternativen zur WfbM durch andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit
- Keine Orientierung der Leistungserbringung an Wohnformen
- Verbesserung der Einkommensanrechnung / Erhöhung der Vermögensgrenzen
- Höhere (Netto-) Werkstattentgelte

## Ziele (BMAS)

### **Bremsen der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe**

- Verbesserung der Gesamtplanung
- Stärkung der Steuerungsfunktion der Leistungsträger
- Gegenfinanzierung von Leistungsverbesserungen: Minderausgaben der Länder aus „Trennung Fachleistung und existenzsichernde Leistungen“ entsprechen den Mehrausgaben bei der Einkommensanrechnung

## **3. Regelungen ab Inkrafttreten bzw. ab 1.1.2017**



## Ab Inkrafttreten bzw. ab 1.1.2017

Änderung der Werkstättenverordnung → Mitbestimmung und Einführung von Frauenbeauftragten (Artikel 18 → § 14 WVO)

Änderung der Werkstättenmitwirkungsverordnung →  
u.a. Zahl der Mitglieder des Werkstatrates, Mitbestimmung und Verfahren dazu, Vermittlungsstelle, Wahlen  
Freistellungen etc. des Werkstatrates (Artikel 22 → WMVO)

## Ab Inkrafttreten bzw. ab 1.1.2017

### Erhöhung des Arbeitsförderungsentgeltes

- auf 52 Euro bei Arbeitseinkommen unter 299 Euro
- bei Arbeitseinkommen über 299 Euro beträgt das Arbeitsförderungsentgelt den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.

→ Artikel 2 BTHG, Änderung des § 43 SGB IX

## Ab Inkrafttreten bzw. ab 1.1.2017

Verbesserung bei der Anrechnung des Werkstattentgeltes auf Leistungen der Grundsicherung oder der HLU

§ 82 (3) SGB XII.....Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 **zuzüglich 50** (bisher 25) vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. → Artikel 11 BTHG, Änderung des § 82 (3) SGB XII

## Ab Inkrafttreten bzw. ab 1.1.2017

Erste Stufe der Verbesserung bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen (Freibetrag bei der Eingliederungshilfe bis 2019)

Eingliederungshilfe: Schutz eines Vermögens bis 25.000 Euro für die Lebensführung und Alterssicherung

Anhebung der Vermögensfreigrenze in der Sozialhilfe auf 5000 Euro (voraussichtlich im Lauf des Jahres 2017)

## 4. Regelungen ab 1.1.2018

## Ab 1.1.2018

SGB IX: Teil 1 (Regelungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen) und Teil 3 (Schwerbehindertenrecht) tritt in Kraft

Einzelne Teile des neuen Eingliederungshilferechts treten in Kraft, u.a.

- Einführung der Alternativen zur WfbM
- Regelungen zur Gesamtplanung (analog SGB IX)
- Übergangsregelung Leistungserbringung (Vergütung, Rahmenverträge)

## Ab 1.1.2018

### Teilhabe am Arbeitsleben: Andere Leistungsanbieter (§60 SGB IX)

Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben können auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie in einer WfbM mit Ausnahme von

- Mindestplatzzahl
- Förmliche Anerkennung
- Vorgaben der räumlichen und sachlichen Ausstattung
- Aufnahmeverpflichtung
- Angebot von BBB **und** Arbeitsbereich

## Ab 1.1.2018

### Teilhabe am Arbeitsleben: Budget für Arbeit (§61 SGB IX)

Das Budget für Arbeit beinhaltet

- Lohnkostenzuschuss
- Notwendige Assistenz am Arbeitsplatz



## Ab 1.1.2018

Vertragsrecht: Übergangsregelung für die Zeit vom 1.1.18 bis 31.12.19 (Artikel 12, § 139)

- Fortdauer der am 31.12.2017 geltenden Vergütung bis 31.12.2019
- Auf Verlangen einer Vertragspartei kann in diesem Zeitraum neu verhandelt oder eine pauschale Erhöhung vereinbart werden.
- Werden nach dem 31.12.17 erstmals Vereinbarungen geschlossen, sind als Basis Vereinbarungen aus 2017 von ähnlichen Einrichtungen zugrunde zu legen.
- Die Übergangsregelung gilt auch für die Rahmenverträge.

## Ab 1.1.2018

### Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

- Ab 2018 befristet bis 2022 stellt der Bund jährlich 58 Mio Euro für ergänzende unabhängige Teilhabeberatung zur Verfügung.
- Ziel: Beratung bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen, u.a. durch Beratung von Menschen mit Behinderung für Menschen mit Behinderung.
- Bundeseinheitliche Förderrichtlinie wurde erlassen.
- Entscheidung über Vergabe durch den Bund unter Beteiligung der Länder, um Doppelstrukturen zu vermeiden bzw. bestehende Beratungsstrukturen einzubeziehen.

## 5. Regelungen ab 1.1.2020

**Ab 1.1.2020**

**Teil 2 des SGB IX (Recht der Eingliederungshilfe) tritt in Kraft**

## Ab 1.1.2020

### Neues Vertragsrecht hinsichtlich der Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen (§ 125 SGB IX)

- Bisherige Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen enden spätestens zum 31.12.2019.
- Übergangsregelung (Landesebene) und neue Vereinbarungen (Bezirksebene) treten in Kraft.

## Ab 1.1.2020

Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den existenzsichernden Leistungen getrennt

- Bisheriges „stationäres Wohnen“ wird zu „gemeinschaftlichem Wohnen“ → Regelsatz und Kosten der Unterkunft werden den Bewohnern/innen direkt ausbezahlt
- Träger müssen Mietverträge und Verträge über Verpflegung und hauswirtschaftliche Leistungen mit den Bewohner/innen schließen.
- Für Bewohner/innen gilt Regelbedarfsstufe 2

## Ab 1.1.2020

Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den existenzsichernden Leistungen getrennt

- Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung werden durch den Bund in Höhe der sozialhilferechtlichen Mietobergrenze zuzüglich maximal 25% erstattet. Darüber hinausgehende Kosten müssen über die Eingliederungshilfe als Fachleistung gedeckt werden.

## Ab 1.1.2020

### 2. Stufe der Verbesserung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung

- Anhebung der Freibeträge beim Einkommen und Vermögen (§ § 92, 135 ff)



## Ab 1.1.2020

### Mittagessen in WfbM

- Mittagessen in WfbM wird nicht mehr der Eingliederungshilfe sondern den existenzsichernden Leistungen zugeordnet.
- Einführung eines Mehrbedarfes für Mittagessen in WfbM als Leistung der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 3,30 Euro pro Arbeitstag.

## Ab 1.1.2020

### Wunsch- und Wahlrecht (§ 104 SGB IX)

- Wünschen des Leitungsberechtigten muss entsprochen werden, sofern sie angemessen sind.
- Es erfolgt eine Zumutbarkeitsprüfung. Nur wenn eine alternative Leistung zumutbar ist, muss geprüft werden, ob durch die gewünschte Leistung unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen.
- Besonders bei der gewünschten Wohnform muss explizit die Zumutbarkeit einer anderen Wohnform geprüft werden.

## Ab 1.1.2020

Bisherige Vorschriften zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe gelten weiter (§ 53 SGB XII und §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfeverordnung)

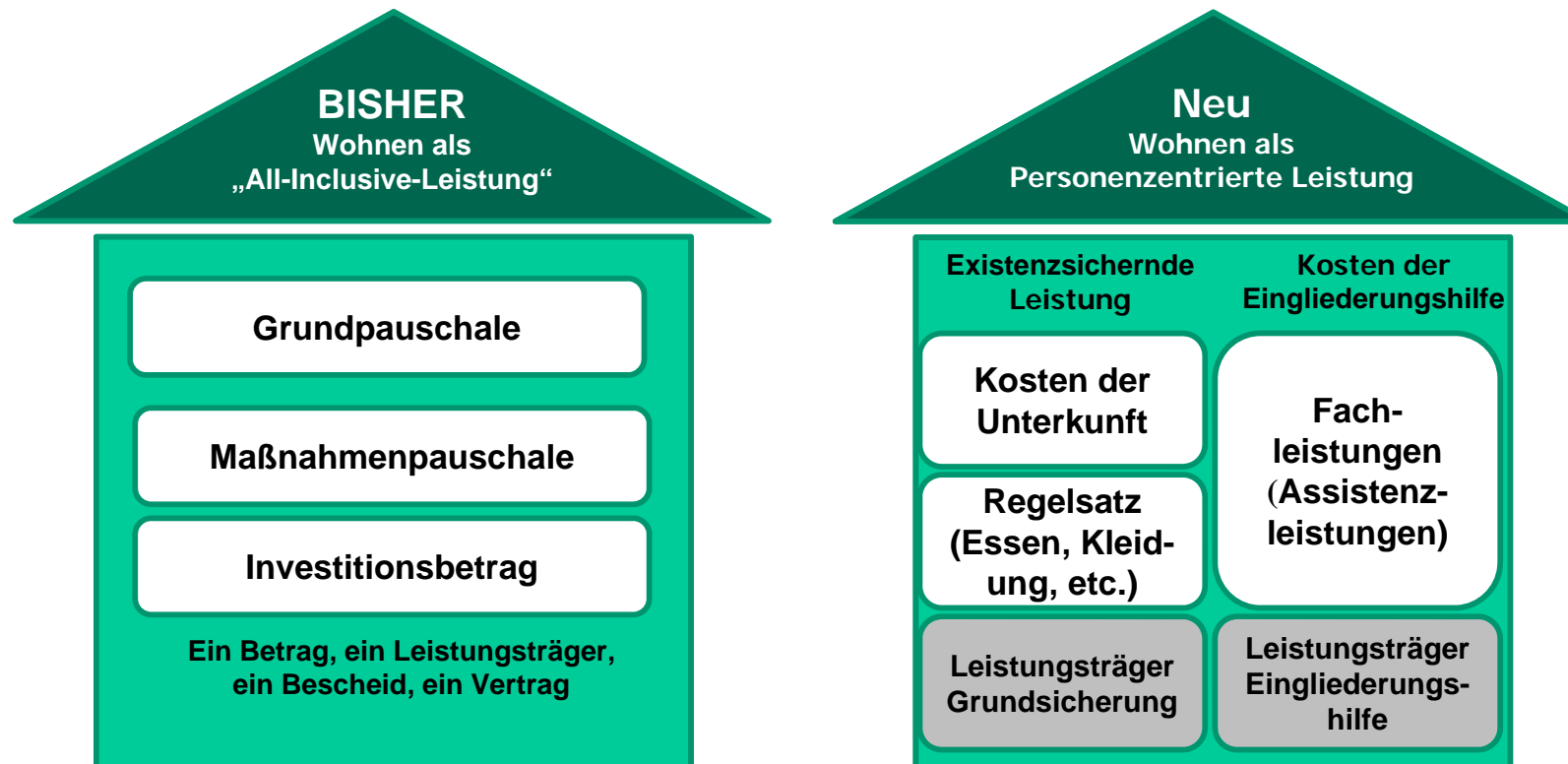
## **6. Übergangsvereinbarung**

### **vom 1.1.2020 bis 31.12.2022**

## Kernpunkte der Übergangsvereinbarung

- Barbetrag und Bekleidungs pauschale bleiben (zumindest in bisheriger Höhe) während der Überleitung bestehen.
- Mehrbedarfe (z.B. für Mittagessen in WfbM) werden vom Bezirk an den Leistungsberechtigten ausgezahlt und nicht vom Regelsatz abgezogen.
- Fachleistung 2 (bei Miete, die höher ist als die sozialhilferechtliche Mietobergrenze + 25%) für alle Bewohner/innen.
- Einverständnis zur Direktüberweisung von Zahlungen möglich.
- Vereinfachtes Verfahren beim Antrag auf Grundsicherung. Hierzu hat Bezirk Oberbayern Schreiben verschickt.
- Ende der Übergangsvereinbarung spätestens zum 31.12.2022.

## Neue Leistungs- und Vergütungssystematik im gemeinschaftlichen Wohnen



## Neue Leistungs- und Vergütungssystematik im gemeinschaftlichen Wohnen

### Bisher

Wohnen als „All inclusiv“ Leistung

Vergütungssystematik:

- Grundpauschale
- Maßnahmepauschale
- Investitionsbetrag

→ Ein Leistungsträger, ein Vertrag,  
ein Betrag

### Neu

Wohnen als personenzentrierte  
Leistung

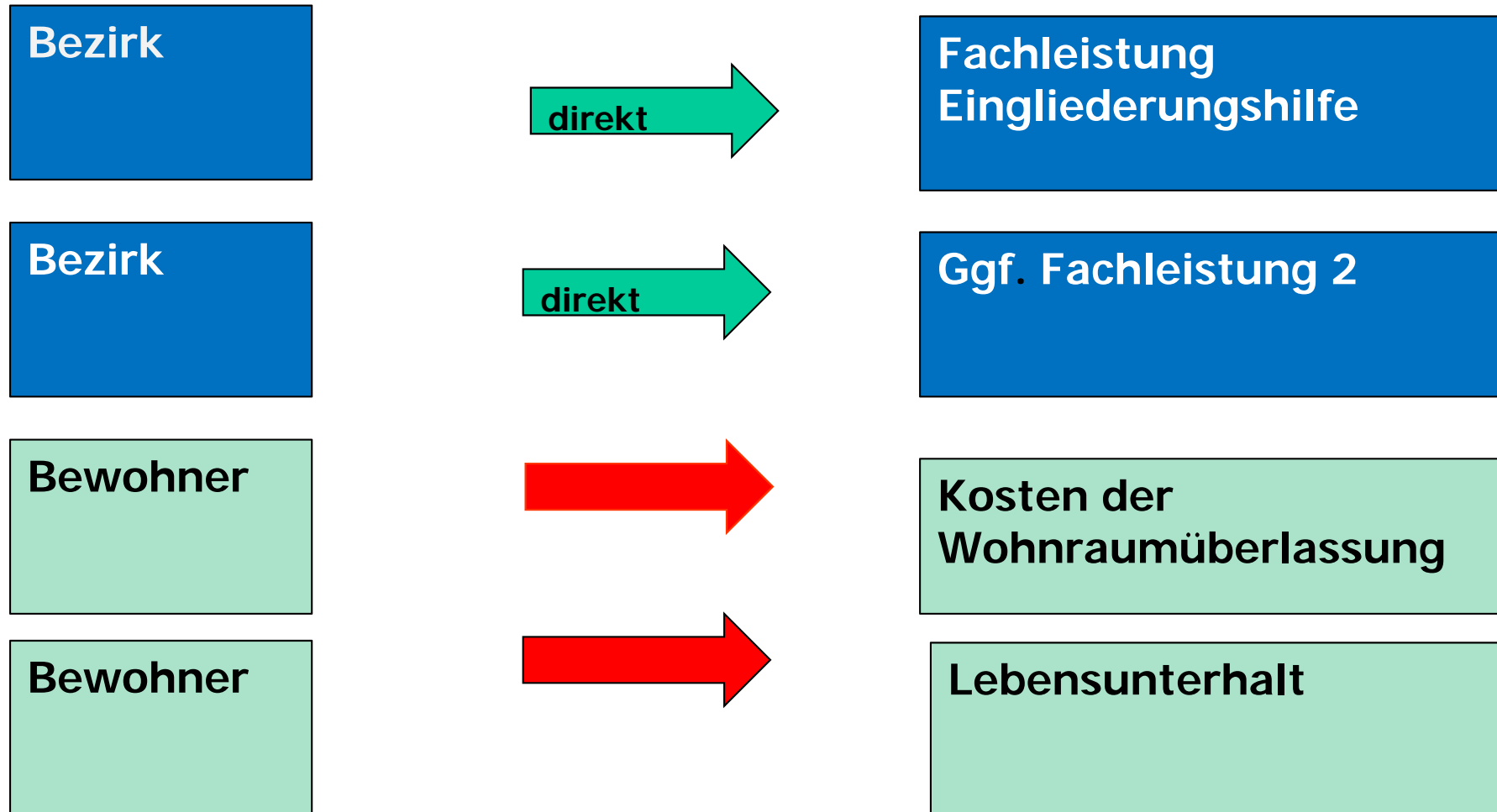
Leistungsträger Grundsicherung  
zahlt (abzüglich des Einkommens)  
an den Leistungsberechtigten

- Kosten der Unterkunft
- Regelsatz (Kleidung, Essen etc.)

Leistungsträger Eingliederungshilfe  
zahlt an die Einrichtung:

Kosten der Fachleistung

## Geänderte Zahlungsströme





## 7. Einverständniserklärungen

## Einverständnis zur Direktüberweisung der Kosten der Unterkunft und Heizung

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Bezirk Oberbayern die mir zustehenden **Sozialhilfeleistungen für Aufwendungen für Unterkunft und Heizung** direkt an den Einrichtungsverbund Steinhöring \_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Leistungserbringers) überweist (Bankverbindung des Leistungserbringers: \_\_\_\_\_). Sollte mein Anspruch auf die entsprechenden Sozialhilfeleistungen niedriger sein als die geschuldeten Kosten für die Wohnraumüberlassung, werde ich den Teil der oben genannten Kosten, der nicht durch die Sozialhilfe gedeckt wird, selbst an den vorgenannten Leistungserbringer bezahlen.

Ja

Nein

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum  
/ gesetzlichen Vertreters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Leistungsberechtigten oder des Betreuers

## Einverständnis zur Direktüberweisung des Entgelts für die Lebensunterhaltsleistungen

Ich bin damit einverstanden, dass der mir vom Bezirk Oberbayern **im Rahmen der Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt** bewilligte Betrag zur Deckung der durch den Einrichtungsverbund Steinhöring erbrachten Lebensunterhaltsleistungen unmittelbar und mit befreiender Wirkung an den Leistungserbringer überwiesen wird (Bankverbindung des Leistungserbringers:

Ja

Nein

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

---

Ort, Datum  
/ gesetzlichen Vertreters

---

Unterschrift des Leistungsberechtigten oder des Betreuers

## Einverständnis zur Direktüberweisung des Barbetrags und der Bekleidungs pauschale

Ich bin damit einverstanden, dass der mir zustehende **Freibetrag nach § 119 Abs. 2 Satz 2 SGB IX (früherer Barbetrag) und die Bekleidungs pauschale sowie etwaige Mehrbedarfe nach § 30 Abs. 1-5 SGB XII (falls nicht gewünscht: streichen)** unmittelbar und mit befreiender Wirkung durch den Bezirk Oberbayern an den Einrichtungsverbund Steinhöring (Bankverbindung des Leistungserbringers: \_\_\_\_\_) und von diesem treuhänderisch verwaltet wird.

Ja

Nein

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum  
/ gesetzlichen Vertreters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Leistungsberechtigten oder des Betreuers

## Einverständnis zur Übermittlung von Grundsicherungsbescheiden

Ich bin damit einverstanden, dass der Träger der Grundsicherung Kopien der mir zugehenden Bescheide unmittelbar an den Einrichtungsverbund Steinhöring sendet.

Ja

Nein

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

---

Ort, Datum  
/ gesetzlichen Vertreters

---

Unterschrift des Leistungsberechtigten oder des Betreuers

## 8. Wohn- und Betreuungsverträge

## Wohn- und Betreuungsvertrag

Die neuen gesetzlichen Regelungen wirken sich auch auf den Wohn- und Betreuungsvertrag aus.

Dort müssen ab 01.01.2020 die entstehenden Kosten getrennt nach Fachleistung, Kosten der Wohnraumüberlassung und Kosten für Lebensunterhaltsleistungen (inkl. Verpflegung) ausgewiesen werden.

Außerdem müssen die Leistungsberechtigten / gesetzlichen Betreuer/innen Vorkehrungen treffen, dass die von der Einrichtung erbrachten Leistungen der Existenzsicherung von ihnen regelmäßig und pünktlich bezahlt werden.

## Wohn- und Betreuungsvertrag

Grundlage für die Vertragsanpassung ist eine Übergangsvereinbarung mit den Bayerischen Bezirken als Leistungsträger, nach der die Leistungsvereinbarung auf die neuen gesetzlichen Vorgaben umgestellt wird und eine weitgehend kostenneutrale Übergangslösung erfolgt.

Die Übergangsvereinbarung stellt vorerst sicher, dass die Leistungsberechtigten weiterhin über Barmittel in Höhe Ihres bisherigen Barbetrags und der bisherigen Bekleidungs pauschale verfügen werden.



## Wohn- und Betreuungsvertrag

Die Umstellung auf die neue Rechtslage verursacht bei den Einrichtungen einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand u.a. bei der Ermittlung und Festlegung von Kosten der Wohnraumüberlassung, im Vertragsmanagement, bei der Umstellung und Abwicklung des Rechnungswesens sowie bei der Änderung der Wohn- und Betreuungsverträge.

Die weitere Aus- und ggf. Neugestaltung der Leistungsangebote nach Maßgabe des neuen Rechts, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Dies wird aller Voraussicht nach weitere Veränderungen sowohl in der Höhe des Gesamtentgelts als auch in der Höhe der einzelnen Entgeltbestandteile haben.

## Wohn- und Betreuungsvertrag

Das neue Entgelt **für Pflege- und Betreuungsleistungen** enthält Bestandteile sowohl der früheren Maßnahmenpauschale als auch Teile der früheren Grundpauschale und des Investitionsbetrags.

Das neue Entgelt **für den Lebensunterhalt einschließlich der Verpflegung und der hauswirtschaftlichen Versorgung** enthält Bestandteile der Grundpauschale, der Maßnahmenpauschale und des Investitionsbetrags.

Das Entgelt für **Wohnraumüberlassung** enthält sowohl Teile der früheren Investitionskosten als auch einen Anteil der früheren Grundpauschale.

Die jeweiligen bisherigen Entgeltbestandteile wurden gemäß der Übergangsvereinbarung mit den Bayerischen Bezirken in die jeweiligen neuen Entgeltbestandteile überführt.

## Fragen?

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**